

## Die wichtigsten Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII

### Hygienekonzept

Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines eigenen Hygienekonzepts (Pkt. 1 Hygieneauflagen). Das Konzept muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, die Allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II Punkt 8 beinhalten.

Im Konzept muss eine verantwortlichen Person vor Ort benannt werden. (Pkt. 1 Abs. 1b, AV Hygieneauflagen). Diese Person ist für Umsetzung der geltenden Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung und Kontaktbeschränkungen verantwortlich.

### Allgemeine Hygienebestimmungen

- Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen dürfen die Angebote nutzen.
- Auf Hygienevorschriften ist hinzuweisen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen vor der Nutzung von Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden

## Abstandsregelung

Der Mindestabstand als Basisschutzmaßnahme von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden (§4 Abs. 2 CoronaNotVo). Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden (Pkt. 1 Abs. 5 e AV Hygieneauflagen).

## Mund-Nasen-Bedeckung

Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske umzusetzen (Pkt. 1 Abs. 4 b AV Hygieneauflagen).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (§5 Abs. 1 CoronaNotVo).

Es besteht des Weiteren eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen. Hier geht es um geschlossene Räume mit öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Eine gute Übersetzung hierfür ist: Publikumsverkehr. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen dort zu tragen ist, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können und Kontakt zu unbekanntem Dritten bzw. Publikumsverkehr haben und die Kontakte der Einzelpersonen nicht nachvollziehbar sind (§5 Abs. 3 CoronaNotVo).

Keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§5 Abs.2 Nr. 2 CoronaNotVo).

### Beispiele aus der Praxis:

**Szenario 1:** Eine Gruppe eines Jugendverbandes trifft sich wöchentlich im abgeschlossenen Gruppenraum ohne Kontakt zu Dritten. Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

**Szenario 2:** Im Jugendzentrum findet ein Kurs in einem abgeschlossenen Raum statt z.B. Töpfern, Medien-AG. Wenn dieser Kurs in einer festen, abgegrenzten Gruppe stattfindet, kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

**Szenario 3:** Klassische offene Jugendarbeit im Jugendclub. Hier müssen Nutzer\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen tragen, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können. Für offene Angebote gilt in der Regel die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## Kontaktbeschränkungen

Beschränkung der Personenzahl / allgemeine Kontaktbeschränkungen gelten für uns nicht - ihr selbst müsst eine Obergrenze angepasst an die konkreten Gegebenheiten und den Mindestabstand festlegen (Punkt 2 Abs 8, Hygieneauflagen). Die Kontaktbeschränkungen des §6 Abs. 1 gelten nicht für Angebote der Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII (§6 Abs.2 Nr. 2 CoronaNotVO)

## Testpflichten für Beschäftigte

Es besteht eine Testpflicht für Beschäftigte zweimal wöchentlich mit Schnell- oder Selbsttest (§4 Abs. 3 CoronaNotVO). Mit Inkrafttreten des neuen § 28b IfSG (Bundesratsdrucksache 803/21) am 25.11.2021 geht die bundesrechtliche Vorschrift der Regelung nach der SächsCoronaNotVo vor:

Alle Arbeitnehmer\*innen müssen nachweisen, ob sie geimpft, genesen oder frisch getestet sind. Wer geimpft oder genesen ist und dies auch gegenüber dem Arbeitgeber angegeben hat, muss sich nicht täglich neu testen lassen. Alle anderen benötigen vor dem Betreten ihrer Arbeitsstätte einen Nachweis, dass sie keine Corona-Infektion haben. Auch Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen den täglichen Test absolvieren.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die

- nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind. (§3 Abs. 5 CoronaSchVO).

## Testpflichten für Nutzer\*innen

Es gilt keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, wenn Kinder- und Jugendlichen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII nutzen z.B. ins Jugendzentrum gehen, sich im Gruppenraum treffen, das Streetworker\*innen-Büro aufsuchen oder ein Angebot der Mobilien Jugendarbeit im Park besuchen (und und und).

## Hinweise zur Testung

Aktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen ist dies der „Selbsttest für Laien“, zum anderen der „Schnelltest“ nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit.

Im Folgenden wird zwischen den folgenden, für die Durchführung der Maßnahme relevanten Testvarianten unterschieden:

- Typ A = beaufsichtigter Selbsttest (kennen Schüler\*innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

Die Testpflicht wird nach SächsCoronaSchVO durch einen Schnelltest erfüllt, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird und nicht älter als 24 h ist.

Dem gleichgestellt ist ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommener Selbsttest. Dem ebenso gleichgestellt ist ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

## Homeofficepflicht

Euer Verein/Verband als Arbeitgeber hat seine Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo immer es unter Berücksichtigung aller betrieblichen Notwendigkeit geht. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dieser Fall tritt in der Regel für Geschäftsstellen ein. (§1 Abs. 5 CoronaNotVO)

